

**Anlage 2**

zur Vorlage 005/2011

**Antrag der SPD-Fraktion**

**hier: Wahl von Ortsräten in der Stadt Friesoythe zusammen mit der Kommunalwahl im September 2011**

Auf Grundlage des Gebietsänderungsvertrages vom 18. Februar 1974 sind gem. § 7 der Hauptsatzung der Stadt Friesoythe in der Fassung vom 15. November 1999 sind in der Stadt Friesoythe Ortschaften gebildet.

- Friesoythe,
- Altenoythe,
- Markhausen,
- Gehlenberg,
- Neuvrees und
- Neuscharrel.

Der Gebietsänderungsvertrag trifft in § 6 folgende Regelung:

*Bildung von Ortschaften*

*In der neuen Gemeinde „Stadt Friesoythe“ sind durch Regelung in der Hauptsatzung gemäß § 55 NGO aus den bisherigen Gemeinden Ortschaften zu bilden.*

*In allen Ortschaften sind Ortsvorsteher zu bestellen. Ortsvorsteher bis zum Ende der laufenden Wahlperiode sind die bisherigen Bürgermeister. Die Aufgaben der Ortsvorsteher sind in der Hauptsatzung zu regeln, soweit die NGO nicht abschließende Bestimmungen enthält. Die Höhe der Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteher bestimmt der Interimsrat.*

Für die Ortschaften werden jeweils Ortsvorsteher bestimmt. Die Ortsvorsteher werden in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Die Aufgaben der Ortsvorsteher sind im § 8 der Hauptsatzung festgelegt.

Nach der Nieders. Gemeindeordnung und zukünftig ab 1. November 2011, nach dem Kommunalverfassungsgesetz, besteht die Möglichkeit in den Ortschaften alternativ Ortsräte einzurichten. Die Zahl der Mitglieder des Ortsrates wird durch die Hauptsatzung bestimmt. Es sind jedoch mind. 5 Ortsratsmitglieder je Ortschaft zu wählen. Den Ortsratsmitgliedern kann eine Aufwandsentschädigung oder ein Sitzungsgeld gezahlt werden. Der Ortsrat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzenden oder den Vorsitzenden mit der Bezeichnung „Ortsbürgermeisterin“ oder „Ortsbürgermeister“. Die Ortsbürgermeisterin und der Ortsbürgermeister erfüllt Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung. Dieses sind insbesondere die Aufgaben, die jetzt den Ortsvorstehern zugewiesen sind.

Der Ortsrat entscheidet in folgenden Angelegenheiten:

1. Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, wie Büchereien, Kindergärten, Jugendbegegnungsstätten, Sportanlagen, Dorfgemeinschaftshäuser, Friedhöfe und ähnliche soziale und kulturelle Einrichtungen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, mit Ausnahme der Schulen,
2. Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung über die Ortschaften nicht hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,
3. Pflege des Ortsbildes sowie Unterhaltung und Ausgestaltung der örtlichen Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über die Ortschaft hinausgeht,
4. Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,
5. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums in der Ortschaft,
6. Pflege vorhandener Patenschaften und Partnerschaften,
7. Repräsentation der Ortschaft.

Durch die Hauptsatzung können dem Ortsrat weitere Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises zur Entscheidung übertragen werden. § 62 Abs. 1 Nr. 6 gilt entsprechend.

Dem Ortsrat sind die für die Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Das Recht des Rates zum Erlass der Haushaltssatzung wird dadurch nicht berührt. Die Ortsräte sind jedoch insoweit bei den Beratungen der Haushaltssatzung rechtzeitig zu hören. Der Ortsrat ist zu allen wichtigen Fragen des eigenen oder des übertragenen Wirkungskreises, die die Ortschaft in besonderer Weise berühren, rechtzeitig zu hören. Das Anhörungsrecht besteht vor der Beschlussfassung des Rates oder des Verwaltungsausschusses insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

1. Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in der Ortschaft,
2. Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch, soweit sie sich auf die Ortschaften beziehen,
3. Einrichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in der Ortschaft,
4. Ausbau und Umbau sowie Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen,
5. Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundvermögen der Gemeinde, soweit es in der Ortschaft belegen ist,
6. Änderung der Grenzen der Ortschaft,
7. Aufstellung der Vorschlagsliste für Schöffen, Wahl der für die Ortschaft zuständigen Schiedsperson.

Auf Verlangen des Ortsrates hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister eine Einwohnerversammlung für Ortschaft durchzuführen.

Der Ortsrat kann in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, Vorschläge machen, Anregungen geben und Bedenken erheben. Über die Vorschläge muss das zuständige Gemeindeorgan innerhalb von vier Monaten entscheiden. Bei der Beratung der Angelegenheit im Rat, im Verwaltungsausschuss oder in einem Ratsausschuss hat die Ortsbürgermeisterin, der Ortsbürgermeister, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter das Recht, gehört zu werden.

Umfang und Inhalt der Entscheidungs- und Anhörungsrechte des Ortsrates können durch Beschluss des Rates, der der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder bedarf, in der Hauptsatzung abweichend geregelt werden, soweit dies auf Grund der besonderen örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.

Am 17. Dezember 2010 wurde das Gesetz zur Zusammenfassung und Modernisierung des Nieders. Kommunalverfassungsrecht verabschiedet. Mit diesem Gesetz sind die Zuständigkeiten für Ortsräte noch erweitert worden.

Die Änderungen auf Grundlage des Gesetzes gelten ab 01. November 2011. Hiermit erhalten die Ortsräte nach Maßgabe der Hauptsatzung einen Anspruch auf budgetierte Haushaltsmittelzuweisung. Des Weiteren können Ortsräte die Durchführung einer Bürgerbefragung beschließen, wenn es um Angelegenheiten geht, die ausschließlich die Ortschaft betrifft.

Die Ortsräte werden zusammen mit den Mitgliedern für den Stadtrat gewählt. Voraussetzung ist, dass die Hauptsatzung entsprechende Vorgaben trifft. Die Hauptsatzung der Stadt Friesoythe müsste also entsprechende ortsverfassungsrechtliche Regelungen treffen.

Ein Wahlvorschlag für die Wahl zum Ortsrat kann nach § 21 NKWG von einer Partei im Sinne des Artikels 21 des GG, von einer Wählergruppe oder von einer wahlberechtigten Einzelperson eingereicht werden. Die Frist zur Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen endet am 14. Mai 2011. Die entsprechenden kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften in der Hauptsatzung müssten also vor diesem Zeitpunkt rechtskräftig sein.

Eine Änderung der Hauptsatzung, in diesen Punkten, bedarf einer Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Rates.

Ginge man auch nur von 4 Sitzungen des jeweiligen Ortsrates im Jahr aus, so bedeutet dies für die Verwaltung einen zusätzlichen Aufwand von mindestens 24 weiteren Sitzungen im Jahr. Diese Sitzungen müssten zudem durch die Verwaltung vorbereitet, protokolliert und nachgearbeitet werden. Es darf bezweifelt werden, dass die angenommenen 4 Sitzungen je Ortsrat auskömmlich sind, weil vor jeder Sitzung des Stadtrates, des Verwaltungsausschusses und der Fachausschüsse des Rates die Belange der jeweiligen Ortschaft in einer eigenen Ortsratssitzung beraten werden müssten. Diese Aufblähung der Strukturen wäre aus Sicht der Verwaltung ein Rückschritt, bleibt doch die Bildung von Ortsräten hinter der im Gebietsänderungsvertrag geregelten Maßgabe zur Bestellung von Ortsvorstehern zurück. Die ehemals selbständigen Gemeinden, haben sich seinerzeit bewusst für die Bestellung von Ortsvorstehern entschieden, zumal die Schaffung von Ortsräten schon seinerzeit rechtlich möglich gewesen wäre. Bei einer Kommune mit so vielen Ortschaften wie in der Stadt Friesoythe ist dieser Ansatz des Gebietsänderungsvertrages nach wie vor nachvollziehbar, angesichts des unverhältnismäßig hohen Aufwandes jedoch nicht sinnvoll. Aus Sicht der Verwaltung werden die Belange der Ortschaften durch die Stadtratsmitglieder und die Ortsvorsteher engagiert vertreten. Einem Rückfall in kommunalpolitische Strukturen, die ein Kirchturmdenken fördern, sollte widersprochen werden.

Die Ortsräte erfordern einen erheblichen, zusätzlichen Verwaltungsaufwand:

- Einladungen zu Sitzungen,
- Protokolle zu den Sitzungen,
- Teilnahme an den Sitzungen,
- Vorlagen und Erläuterungen zu den Sitzungen.

Den Mitgliedern der Ortsräte wäre eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 €- 20,00 € monatlich und evtl. ein Sitzungsgeld zu zahlen. Wenn in jeder Ortschaft der Stadt Friesoythe ein Ortsrat eingerichtet würde, würde dieses bedeuten, dass eine Aufwandsentschädigung für mindestens 30 Ortsratsmitglieder zu zahlen wäre. Die Entschädigung des Ortsbürgermeisters könnte sich in etwa an der Höhe der Aufwandsentschädigung für die Ortsvorsteher bemessen.

Überschlägig wird von einem Verwaltungsaufwand von mind. einer halben Stelle zusätzlich, gleich jährlich 30.000,00 € neben der Aufwandsentschädigung in Höhe von 5.000,00 €– 10.000,00 € jährlich ausgegangen. Daneben entsteht Sachaufwand der auf jährlich 5.000,00 € geschätzt wird. Weiterhin wird auf die entstehende zusätzliche Mehrbelastung für den Bürgermeister und allgemeinen Vertreter sowie die Fachbereichsleiter hingewiesen.

Zudem würde in vielen Fällen der Entscheidungsfindungsprozess wesentlich verlängert, wenn vor der Beratung einer Vorlage in den Gremien der Stadt Friesoythe noch erst Beratungen der Ortsräte stattfinden müssen.

Friesoythe, 13. Januar 2011

Erster Stadtrat  
Dirk Vorlauf